

BUNDESGERICHTSHOF

IV 20 167/67

Beschluss

in der Entschädigungssache

der Frau Elisabeth K. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
[REDACTED] Bld., [REDACTED], [REDACTED] Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Asscher und der Berufs-
richter Johannsen, Wittenberg, Haack und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1957
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
3. Zivilsenats - Entschädigungsamt -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4.
Oktober 1956 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Gerechtliche Gebühren und Anwaltskosten werden
für den Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G R U N D S Ä T Z E

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Ur-
teil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Re-
vision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt eine Entschädigung wegen gesund-
heitlicher Schäden. Ihre hierauf zielende Klage ist durch
das Berufungsgericht abgewiesen worden. Das Berufungsge-
richt hat festgestellt, daß die Klägerin an einer
Kyphoskoliose und dadurch bedingte Kopfschmerzen und
Schwindelanfälle leidet. Nach den weiter vom Berufungs-
gericht getroffenen Feststellungen ist dieses Leiden ein
rein anlagebedingtes. Das Berufungsgericht hat die Klage

N 4

- 3 -

abgewiesen, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Leiden und der Verfolgung der Klägerin nicht wahrscheinlich gemacht werden kann.

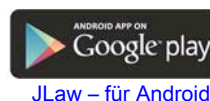
Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift das angefochtene Urteil in ihrer Beschwerdebegründung nur mit Verfahrensrügen an, denen keine über den entschiedenen Fall hinausreichende Bedeutung zukommt. Um ihrzutun kann daher die Revision nicht zugelassen werden. Es auch ein sonstiger Grund, der die Zulassung der Revision rechtfertigen kann nicht gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)